13. November 2013

Kantonale Kulturförderungsverordnung (KKFV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 38 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG) *[BSG 423..11]*,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1

1 Diese Verordnung regelt

a Beiträge und andere Massnahmen des Kantons,

b die Unterstützung der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung durch den Kanton und die Gemeinden,

c die Organisation der kantonalen Kulturförderung,

d die kantonalen Kulturkommissionen.

2 Für die interkantonalen Kommissionen für kulturelle Fragen gelten die interkantonalen Vereinbarungen.

2. Beiträge und andere Massnahmen des Kantons

2.1 Umfang der Beiträge im Allgemeinen

Art. 2

1 Der Kanton gewährt in der Regel Beiträge von höchstens 50 Prozent des ausgewiesenen Finanzbedarfs für kulturelles Wirken.

2 Er kann unter den Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 KKFG weitergehende Beiträge gewähren, namentlich für die bernische Filmförderung oder dann, wenn der Kanton als zweisprachiger Lebensraum dadurch in besonderer Weise gestärkt wird.

2.2 Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen

Art. 3

Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung

Der Kanton unterstützt die folgenden Kulturinstitutionen unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden mit Betriebsbeiträgen:

a Zentrum Paul Klee,

b Kunstmuseum Bern,

c Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg,

d Alpines Museum der Schweiz,

e Schweizer Künstlerbörse der ktv – Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen, Schweiz.

Art. 4

Leistungsverträge

1 Die Leistungsverträge des Kantons mit den Kulturinstitutionen regeln mindestens

a die Leistungen der Kulturinstitution,

b die Abgeltung dieser Leistungen durch Betriebsbeiträge des Kantons

c die Eigenleistungen und den anzustrebenden Kostendeckungsgrad der Kulturinstitution,

d Vorgaben für die Rechnungslegung der Kulturinstitution und die Rechnungsprüfung,

e das Controlling sowie die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Kulturinstitution,

f die Folgen von Leistungsstörungen,

g die Vertragsdauer oder, bei unbestimmter Dauer, die Kündigung.

2 Sie enthalten eine geeignete Regelung für den Fall, dass nach Ablauf der Vertragsdauer nicht rechtzeitig ein neuer Leistungsvertrag zustande kommt.

2.3 Bibliotheken

Art. 5

Beiträge

1 Der Kanton kann Bibliotheken mit Beiträgen unterstützen, wenn die Trägerschaft der Bibliothek politisch und konfessionell neutral ist.

2 Er richtet an Schulbibliotheken von Privatschulen nur Beiträge aus, wenn die Schule Staatsbeiträge erhält.

Art. 6

Kurse

1 Der Kanton bietet für das Personal von Schul- und Gemeindebibliotheken Grund- und Aufbaukurse an.

2 Die Grundkurse sind für das Personal von Bibliotheken im Kanton Bern unentgeltlich. Der Kanton kann die Kosten für Aufbaukurse ganz oder teilweise übernehmen.

2.4 Regionale Organisation der Gemeinden

Art. 7

1 Der Kanton kann angemessene Beiträge an die Verwaltungskosten der Gemeindeverbände in den Regionen gewähren, in denen keine Regionalkonferenz besteht.

2 Die finanzielle Unterstützung der Regionalkonferenzen richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) *[BSG 170.11]*.

3. Unterstützung der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung

3.1 Allgemeines

Art. 8

Grundsatz

Der Kanton und die Gemeinden einer Region unterstützen gemeinsam Kulturinstitutionen von mindestens regionaler Bedeutung mit jährlichen Betriebsbeiträgen.

Art. 9

Beitragspflichtige Gemeinden

1 Die Gebiete der Regionen richten sich nach Anhang 1 zur Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV) *[BSG 170.211]*.

2 Die Unterstützung einer Kulturinstitution erfolgt durch alle Gemeinden der Region oder im Rahmen von Teilregionen.

Art. 10

Kulturinstitutionen, Standortgemeinde, Teilregionen

1 Der Anhang bezeichnet für jede Region

a die Kulturinstitutionen, die mit Betriebsbeiträgen des Kantons und der Gemeinden unterstützt werden,

b die Standortgemeinden der Kulturinstitutionen,

c allfällige Teilregionen und die den einzelnen Teilregionen angehörenden Gemeinden.

2 Ist die Region in Teilregionen unterteilt, bezeichnet der Anhang die Kulturinstitutionen und deren Standortgemeinden für jede Teilregion.

3.2 Kostenverteilung unter den Gemeinden

Art. 11

1 Die Gemeinden einer Region oder Teilregion mit Ausnahme der Standortgemeinde beteiligen sich an dem auf sie entfallenden Anteil der Betriebsbeiträge im Verhältnis zur durchschnittlichen mittleren Wohnbevölkerung während der dem Vertragsschluss vorausgegangenen drei Jahre nach dem Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) *[BSG 631.1]*.

2 Bestimmt die regionale Organisation der Gemeinden nichts anderes, wird der Betrag pro Einwohnerin oder Einwohner nach der Erreichbarkeit der Kulturinstitutionen mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln abgestuft.

3 Die regionale Organisation der Gemeinden kann den Betrag pro Einwohnerin oder Einwohner nach anderen geeigneten Kriterien abstufen oder auf eine Abstufung verzichten.

4 Sie kann besonderen Leistungen der Gemeinden im Bereich der Kulturförderung Rechnung tragen.

3.3 Leistungsverträge

Art. 12

Mindestinhalt

1 Die Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen regeln mindestens die in Artikel 4 genannten Punkte sowie die Betriebsbeiträge der einzelnen Gemeinden und allfälliger weiterer verpflichteter öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

2 Richtet der Kanton anstelle von Betriebsbeiträgen an die Kulturinstitutionen einen Beitrag an die regionale Organisation der Gemeinden aus (Art. 20 KKFG), entfällt die Regelung der Betriebsbeiträge des Kantons.

Art. 13

Vorbereitung

1 Die Federführung für die Vorbereitung der Leistungsverträge und die Verhandlungen mit der betroffenen Kulturinstitution obliegt der jeweiligen Standortgemeinde.

2 Die Standortgemeinde bezieht den Kanton, die regionale Organisation der Gemeinden und weitere am Vertrag beteiligte Parteien, die bedeutende Beiträge leisten, rechtzeitig und in geeigneter Weise mit ein.

3 Sie bereitet Leistungsverträge, die Beiträge von mehr als einer Million Franken pro Jahr vorsehen, gemeinsam mit dem Kanton und der regionalen Organisation der Gemeinden vor.

4 Die Vorbereitung der Kostenverteilung unter den Gemeinden mit Ausnahme der Standortgemeinde ist Sache der regionalen Organisation der Gemeinden.

Art. 14

Übertragung der Federführung

1 Die Standortgemeinde kann die Federführung für die Vorbereitung dem Kanton oder der regionalen Organisation der Gemeinden überlassen.

2 Artikel 13 Absatz 2 und 3 gilt sinngemäss.

4. Organisation der kantonalen Kulturförderung

4.1 Kulturförderungsfonds

Art. 15

Grundsatz

1 Beiträge des Kantons zur Förderung des kulturellen Wirkens mit Ausnahme der Betriebsbeiträge an

bedeutende Kulturinstitutionen (Art. 17 und 18 KKFG) und allfälliger Beiträge an die regionale Organisation (Art. 20 KKFG) werden aus dem Kulturförderungsfonds ausgerichtet.

2 Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit einzureichen, für die um einen Beitrag ersucht wird.

3 Das Amt für Kultur informiert die Kulturschaffenden, die Kulturinstitutionen und die kulturellen Organisationen in geeigneter Weise über das Gesuchsverfahren.

Art. 16

Zuständigkeiten

1 Die Zuständigkeit für die Gewährung von Beiträgen und die Ablehnung von Beitragsgesuchen richtet sich nach dem beantragten Beitrag.

2 Zuständig ist

a für Beiträge bis 10 000 Franken die zuständige Abteilung des Amtes für Kultur,

b für Beiträge über 10 000 bis 20 000 Franken das Amt für Kultur,

c für Beiträge über 20 000 bis 200 000 Franken die Erziehungsdirektion.

3 Im Übrigen ist die Gesetzgebung über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel bei der Zuständigkeit für die Gewährung von Beiträgen zu beachten.

4 Über die Gewährung von Beiträgen von mehr als 200 000 Franken entscheidet das Organ, das über die entsprechenden verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse verfügt. Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Ablehnung des Gesuchs oder leitet dieses an das für die Gewährung des Beitrags zuständige Organ weiter.

Art. 17

Bewirtschaftung

Für die Anlage und Verwaltung des Kulturförderungsfonds und die Verwaltungskosten gelten die Artikel 30 und 32 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV) *[BSG 935.520]* sinngemäss.

Art. 18

Koordination und Information

1 Das Amt für Kultur und die Verwaltung des Lotteriefonds der Polizei- und Militärdirektion stellen sicher, dass Beiträge aus dem Kulturförderungsfonds und aus dem Lotteriefonds koordiniert ausgerichtet und unerwünschte Doppelspurigkeiten vermieden werden.

2 Sie treffen geeignete Absprachen und stellen einander die erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

3 Sie informieren einander regelmässig über

a eingegangene Gesuche um Beiträge aus dem Kulturförderungsfonds oder aus dem Lotteriefonds,

b bewilligte Beiträge,

c bedeutende Vorhaben, die den Kulturförderungsfonds oder den Lotteriefonds betreffen können.

4.2 Besondere Gremien

Art. 19

1 Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion kann für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte nicht ständige Gremien einsetzen.

2 Sie kann insbesondere eine Jury mit der Durchführung eines Wettbewerbs und der Beurteilung der eingereichten Arbeiten beauftragen.

3 Für nicht ständige Gremien gelten die Artikel 39 bis 45 und 47 sinngemäss, soweit die einsetzende Stelle nichts anderes anordnet.

4.3 Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in Kulturinstitutionen

Art. 20

Ernennung

1 Der Regierungsrat ernennt die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in den Leitungsorganen der folgenden Trägerschaften von Kulturinstitutionen unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses:

a Stiftung Bernisches Historisches Museum,

b Stiftung Kunstmuseum Bern,

c Stiftung Zentrum Paul Klee,

d Stiftung Konzert Theater Bern,

e Stiftung Ballenberg – Schweizerisches Freilichtmuseum für ländliche Kultur,

f Stiftung Schweizerisches Alpines Museum.

2 Die Erziehungsdirektion ernennt die Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Trägerschaften weiterer Kulturinstitutionen und von kulturellen Organisationen und berücksichtigt dabei ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis.

Art. 21

Rechtliche Stellung

1 Die Amtsdauer, die Altersgrenze und die Aufgaben der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons richten sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter *[BSG 153.15]*, soweit für die Kulturinstitutionen und die kulturellen Organisationen keine anderslautenden besonderen Regelungen gelten.

2 Personen können den Kanton auch nach Erreichen der Altersgrenze nach dieser Verordnung vertreten, wenn eine laufende Amtszeit beendet werden soll oder wenn dies aus anderen Gründen angezeigt erscheint.

4.4 Massnahmen zugunsten der Fahrenden

Art. 22

Zuständigkeiten

1 Massnahmen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Fahrenden obliegen der zuständigen Stelle der Direktion, in deren Aufgabenbereich das betreffende Geschäft fällt.

2 Die Zuständigkeit für die Gewährung von Beiträgen aus dem Kulturförderungsfonds richtet sich nach Artikel 16.

Art. 23

Arbeitsgruppe

1 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die Polizei- und Militärdirektion, die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion setzen für die Planung und Umsetzung von Massnahmen zugunsten der Fahrenden eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein.

2 Die Arbeitsgruppe

a plant Massnahmen zugunsten besonderer Bedürfnisse der Fahrenden,

b koordiniert die Tätigkeiten der kantonalen Stellen und gegebenenfalls von Dritten,

c prüft Gesuche um Beiträge oder andere Massnahmen zugunsten der Fahrenden,

d stellt den für den Entscheid zuständigen Stellen Antrag.

3 Sie wird von der Vertreterin oder dem Vertreter der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion geleitet. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie kann bei Bedarf weitere Vertreterinnen und Vertreter kantonaler Stellen oder Dritte beiziehen.

5. Kulturkommissionen

5.1 Bestand

Art. 24

1 Kantonale Kulturkommissionen sind

a die deutschsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen,

b die französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen,

c die Bibliothekskommission,

d die Fachkommissionen für einzelne Kultursparten.

2 Fachkommissionen sind

a die deutschsprachige Literaturkommission,

b die deutschsprachige Kommission für Theater und Tanz,

c die Kunstkommission,

d die Musikkommission,

e die Filmkommission.

5.2 Aufgaben

Art. 25

Im Allgemeinen

1 Die Kulturkommissionen beraten und unterstützen das Amt für Kultur in Fragen der Kulturförderung.

2 Die Kommissionen

a erkennen, beobachten und würdigen neue Erscheinungsformen des kulturellen Wirkens,

b beraten das Amt im Hinblick auf eine zeitgemässe Kulturpolitik,

c fördern den Kontakt zwischen dem Amt einerseits und Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen anderseits,

d unterbreiten dem Amt Vorschläge und Anträge, insbesondere betreffend Wettbewerbe, die Verleihung von Preisen und anderen Auszeichnungen und weitere besondere Massnahmen.

3 Das Amt für Kultur kann die Kommissionen mit der Prüfung oder Vorbereitung besonderer Geschäfte beauftragen.

4 Die Kommissionen haben keine Entscheidbefugnis und können Dritten keine entgeltlichen Aufträge erteilen.

Art. 26

Kommissionen für allgemeine kulturelle Fragen

1 Die deutschsprachige und die französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen befassen sich insbesondere mit spartenübergreifenden und interdisziplinären kulturellen Fragen.

2 Sie sorgen für den kulturellen Austausch.

3 Sie koordinieren ihre Arbeit untereinander sowie mit den kantonalen Fachkommissionen und den interkantonalen Kommissionen für kulturelle Fragen.

Art. 27

Bibliothekskommission

1 Die Bibliothekskommission berät die zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion im Hinblick auf die Unterstützung der Bibliotheken.

2 Sie erarbeitet insbesondere Vorschläge und Anträge betreffend

a die Voraussetzungen für die Unterstützung von Bibliotheken und die Anforderungen an deren Angebot,

b Rahmenbedingungen für die Grund- und Aufbaukurse für das Personal der Schul- und Gemeindebibliotheken,

c die Information über die Bibliotheken.

3 Die zuständigen Stellen hören die Bibliothekskommission vor Beschlüssen zu Gegenständen nach Absatz 2 an.

Art. 28

Fachkommissionen

Die Fachkommissionen nehmen die Aufgaben nach Artikel 25 für die ihnen zugewiesene Kultursparte wahr.

Art. 29

Besondere Aufgaben der Kunstkommission

1 Die Kunstkommission berät die zuständigen Stellen des Kantons im Hinblick auf den Erwerb von Kunstwerken und in Fragen betreffend Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen.

2 Die zuständigen Stellen hören die Kunstkommission vor der Erteilung von Aufträgen betreffend Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen an.

3 Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion hört die Kunstkommission vor dem Erlass von Regelungen betreffend Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen an.

Art. 30

Besondere Aufgaben der Filmkommission

Die Filmkommission prüft insbesondere Gesuche im Bereich der Filmförderung.

Art. 31

Zusammenarbeit

1 Die Kulturkommissionen arbeiten mit den andern kantonalen Kulturkommissionen und mit den interkantonalen Kommissionen für kulturelle Fragen zusammen.

2 Das Amt für Kultur fördert die Zusammenarbeit und den spartenübergreifenden Austausch.

5.3 Organisation

Art. 32

Mitgliederzahl

1 Die Kulturkommissionen bestehen aus fünf bis zehn Mitgliedern.

2 Die Erziehungsdirektion bestimmt die Mitgliederzahl der einzelnen Kommissionen.

Art. 33

Kommissionen für allgemeine kulturelle Fragen

1 In der deutschsprachigen Kommission für allgemeine kulturelle Fragen sind die Fachkommissionen und die Organisationen, denen der Kanton im Sinn von Artikel 31 und 32 KKFG Aufgaben übertragen hat, mit je einer Person, in der Regel mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, vertreten.

2 In der französischsprachigen Kommission für allgemeine kulturelle Fragen sind die Kunstkommission, die Musikkommission und die Filmkommission sowie die interkantonalen Kommissionen für besondere Kultursparten mit je einer französischsprachigen Person vertreten.

3 Der Bernjurassische Rat schlägt für die französischsprachige Kommission höchstens vier weitere Personen aus dem Berner Jura bindend vor.

Art. 34

Bibliothekskommission

1 Die Mehrheit der Mitglieder der Bibliothekskommission muss im Kanton Bern wohnhaft oder überwiegend im Kanton beruflich tätig sein.

2 Die verschiedenen Arten von Bibliotheken, die Regionen, die französische Sprache und die frankofone Kultur sowie die Geschlechter müssen angemessen vertreten sein.

Art. 35

Fachkommissionen

1 Die Fachkommissionen setzen sich aus Fachpersonen der betreffenden Kultursparte zusammen.

2 Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kanton Bern wohnhaft oder überwiegend im Kanton beruflich tätig sein.

3 Die Kulturschaffenden, die künstlerischen Ausdrucksformen der Sparte, die Regionen und die Geschlechter müssen angemessen vertreten sein.

4 In der Kunstkommission, der Musikkommission und der Filmkommission müssen die französische Sprache und die frankofone Kultur angemessen vertreten sein.

Art. 36

Unvereinbarkeit

1 Niemand darf zwei Fachkommissionen gleichzeitig angehören.

2 Wer die deutschsprachige oder die französischsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen präsidiert, darf keiner Fachkommission angehören.

Art. 37

Amtsdauer

1 Die Amtsdauer der Mitglieder der Kulturkommissionen beträgt vier Jahre.

2 Sie beginnt für jedes Mitglied individuell mit der Ernennung.

3 Die Mitglieder der Bibliothekskommission können nach Ablauf der Amtsdauer für zwei weitere Amtsdauern, die Mitglieder der übrigen Kommissionen können für eine weitere Amtsdauer ernannt werden.

Art. 38

Ernennung

1 Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder der Kulturkommissionen und, auf Antrag der Kommission, deren Präsidentin oder Präsidenten.

2 Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wirkt bei der Ernennung der Mitglieder der Kunstkommission mit.

3 Vor der Ernennung von Mitgliedern der französischsprachigen Kommission für allgemeine kulturelle Fragen aus dem Amtsbezirk Biel hört die Erziehungsdirektion den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel an.

Art. 39

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

1 Die Kulturkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2 Sie beschliessen mit der Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

3 Die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 40

Ausstand

Die Pflicht zum Ausstand richtet sich nach Artikel 59 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG) *[BSG 153.01]*.

Art. 41

Geschäftsstelle

1 Das Amt für Kultur führt die Geschäftsstelle für die Kulturkommissionen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt oder das Amt und die Kommission im Einzelfall nichts anderes vereinbaren.

2 Das Amt für Grundstücke und Gebäude der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion führt die

Geschäftsstelle der Kunstkommission, soweit sich diese mit Aufträgen für Kunst im öffentlichen Raum oder für öffentliche Bauten und Anlagen befasst.

Art. 42

Verhältnis zur Verwaltung

1 Die zuständige Stelle entscheidet über die Anträge der Kulturkommissionen.

2 Die für die Geschäftsstelle verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kulturkommissionen teil. Die zuständige Stelle kann für bestimmte Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme und Antragsrecht an die Sitzungen entsenden.

Art. 43

Konstituierung

1 Die Kulturkommissionen konstituieren sich im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung selbst.

2 Sie können für ihre Organisation ein Reglement erlassen. Dieses unterliegt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

5.4 Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder

Art. 44

Personenbezogene Beiträge

Die Mitglieder der Kulturkommissionen dürfen während ihrer Amtszeit keine personenbezogenen Beiträge beantragen oder zugesprochen erhalten und keine anderweitigen Vorteile erlangen, die in einem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommission stehen.

Art. 45

Taggeld und Auslagenersatz

1 Die Mitglieder der Kulturkommissionen haben Anspruch auf ein Taggeld und Auslagenersatz nach Massgabe der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen *[BSG 152.256]*.

2 Freischaffende und selbständigerwerbende Mitglieder haben Anspruch auf ein doppeltes Taggeld.

Art. 46

Jahresentschädigungen

1 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kulturkommissionen erhalten für ihre Funktion zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung.

2 Der Kanton kann Mitgliedern von Kulturkommissionen mit aufwendigen Aufgaben zusätzlich zum Taggeld eine Jahresentschädigung ausrichten.

Art. 47

Weitere Bestimmungen

Für das Amtsgeheimnis, die Annahme von Geschenken, die Nebenbeschäftigung und die Haftung gelten die Bestimmungen des PG.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48

Betriebsbeiträge, Leistungsverträge

1 Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen von nationaler Bedeutung nach Artikel 3 werden ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgerichtet.

2 Die Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung in den einzelnen Regionen nach Artikeln 8 ff. werden ab dem 1. Januar 2017 oder ab dem durch den Regierungsrat festgelegten früheren Zeitpunkt (Art. 40 Abs. 3 KKFG) nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgerichtet.

3 Bis zur Neuordnung nach Absatz 2 gilt für die Betriebsbeiträge an die betreffenden Kulturinstitutionen das bisherige Recht, insbesondere gemäss den in Artikel 51 Ziffern 3 bis 7 genannten Verordnungen. Die

nach bisherigem Recht abgeschlossenen Subventionsverträge mit Ausnahme der Verträge betreffend das Zentrum Paul Klee und das Kunstmuseum Bern behalten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer, längstens bis zum 31. Dezember 2016, ihre Gültigkeit.

4 Die Artikel 4 und 11 bis 14 finden auf Leistungsverträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen werden.

Art. 49

Amtsdauer von Kommissionsmitgliedern

1 Die Mitglieder der Kulturkommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer gewählt. Die Ernennung oder Wiederernennung von Mitgliedern ist zulässig, soweit die Mitgliederzahl nach Artikel 32 Absatz 1 nicht überschritten wird.

2 Nach bisherigem Recht geleistete Amtsdauern werden für die Amtszeitbeschränkung nach Artikel 37 Absatz 3 berücksichtigt.

Art. 50

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 10. Juni 1998 über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV) *[BSG 706.111]*:
2. Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV) *[BSG 935.520]*:

Art. 51

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 6. Juli 1988 über die Förderung der Schul- und der Gemeindebibliotheken (BSG 421.224),
2. Verordnung vom 7. November 2012 über die Organisation der kantonalen Kulturförderung und die Kulturkommissionen (OKKV; BSG 423.411.1),
3. Verordnung vom 28. Oktober 2009 über die Teilkonferenz Kulturförderung Bern-Mittelland (TKKV Bern-Mittelland; BSG 423.412),
4. Verordnung vom 28. März 2012 über die Regionalkonferenz Kulturförderung Emmental (RKKV Emmental; BSG 423.413),
5. Verordnung vom 29. April 1998 über die regionale Kulturkonferenz Biel (VRKK Biel; BSG 423.414),
6. Verordnung vom 22. Dezember 1999 über die regionale Kulturkonferenz Langenthal (VRKK Langenthal; BSG 423.415),
7. Verordnung vom 16. Mai 2001 über die regionale Kulturkonferenz Thun (RKKV Thun; BSG 423.416).

Art. 52

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 13. November 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Neuhaus*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Anhang *[Fassung vom 9. 9. 2015]*
zu Artikel 10

1. **Region Biel/Bienne-Seeland-Jura Bernois**

1.1 Zur Region Biel/Bienne-Seeland-Jura Bernois gehören die Gemeinden nach Anhang 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV) *[BSG 170.211]*. Sie ist unterteilt in zwei Teilregionen.

1.2 Aarberg, Aegerten, Arch, Bangerten, Bargen (BE), Bellmund, Biel/Bienne, Brügg, Brüttelen, Büetigen, Bühl, Büren an der Aare, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Epsach, Erlach, Leubringen, Finsterhennen, Gals, Gampelen, Grossaffoltern, Hagneck, Hermrigen, Ins, Ipsach, Jens, Kallnach, Kappelen, Lengnau (BE), Leuzigen, Ligerz, Lüscherz, Lyss, Meienried, Meinisberg, Merzligen, Mörigen, Müntschemier, Nidau, Oberwil bei Büren, Orpund, Pieterlen, Port, Radelfingen, Rapperswil (BE), Rüti bei Büren, Safnern, Scheuren, Schüpfen, Schwadernau, Seedorf (BE), Siselen, Studen, Sutz-Lattrigen, Täuffelen, Treiten, Tschugg, Twann-Tüscherz, Vinelz, Walperswil, Wengi, Worben.

1.3 Zur Teilregion Biel/Bienne-Jura bernois gehören folgende Gemeinden:
Belprahon, Biel/Bienne, Champoz, Corcelles (BE), Corgémont, Cormoret, Cortébert, Court, Courtelary, Crémines, Eschert, Leubringen, Grandval, La Ferrière, La Neuveville, Loveresse, Mont-Tramelan, Moutier, Nods, Orvin, Perrefitte, Péry-La Heutte, Petit-Val, Plateau de Diesse, Rebévelier, Reconvilier, Renan (BE), Roches (BE), Romont (BE), Saicourt, Saint-Imier, Sauge, Saules (BE), Schelten, Seehof, Sonceboz-Sombeval, Sonvilier, Sorvilier, Tavannes, Tramelan, Valbirse, Villeret.

1.4 Folgende Kulturinstitutionen werden in der gesamten Region Biel/ Bienne-Seeland-Jura Bernois unterstützt:

a Theater Orchester Biel Solothurn (Standortgemeinde Biel/Bienne),

b Spectacles français (Standortgemeinde Biel/Bienne),

c Stadtbibliothek Biel (Standortgemeinde Biel/Bienne),

d Neues Museum Biel (Standortgemeinde Biel/Bienne),

e CentrePasquArt (Standortgemeinde Biel/Bienne),

f PhotoforumPasquArt (Standortgemeinde Biel/Bienne),

g Théâtre de la Grenouille (Standortgemeinde Biel/Bienne),

h Bieler Fototage (Standortgemeinde Biel/Bienne),

i Festival du Film Français d'Helvétie (Standortgemeinde Biel/Bienne).

1.5 Folgende Kulturinstitutionen werden in der Teilregion Biel/Bienne-Seeland unterstützt:

a Kulturfabrik KUFA (Standortgemeinde Lyss),

b Kultur Kreuz Nidau (Standortgemeinde Nidau).

1.6 Folgende Kulturinstitutionen werden in der Teilregion Biel/Bienne-Jura Bernois unterstützt:

a Centre de culture et de loisirs (Standortgemeinde Saint-Imier),

b Centre culturel de la Prévôté (Standortgemeinde Moutier),

c Café-Théâtre de la Tour de Rive (Standortgemeinde La Neuveville),

d Centre culturel Le Royal (Standortgemeinde Tavannes),

e Zeitschrift «Intervalles» (Standortgemeinde Plateau de Diesse),

f Musée de St-Imier (Standortgemeinde Saint-Imier),

g Musée d'Art et d'Histoire de la Neuveville (Standortgemeinde La Neuveville),

h Musée du Tour automatique et d'Histoire de Moutier (Standortgemeinde Moutier),

i Regionalbibliothek St-Imier (Standortgemeinde Saint-Imier),

k Regionalbibliothek Moutier (Standortgemeinde Moutier),

l Regionalbibliothek Tavannes (Standortgemeinde Tavannes),

m Regionalbibliothek La Neuveville (Standortgemeinde La Neuveville).

2. **Region Oberaargau**

2.1 Zur Region Oberaargau gehören die Gemeinden nach Anhang 1 Ziffer 2 RKV.

2.2 Folgende Kulturinstitutionen werden in der Region Oberaargau unterstützt:

a Museum Langenthal (Standortgemeinde Langenthal),

b Stadttheater Langenthal (Standortgemeinde Langenthal),

c Regionalbibliothek Langenthal (Standortgemeinde Langenthal),

d Kunsthaus Langenthal (Standortgemeinde Langenthal),

e Kulturzentrum Chrämerhuus (Standortgemeinde Langenthal).

3. **Region Emmental**

3.1 Zur Region Emmental gehören die Gemeinden nach Anhang 1 Ziffer 3 RKV.

3.2 Folgende Kulturinstitutionen werden in der Region Emmental unterstützt:

a Casino Theater Burgdorf (Standortgemeinde Burgdorf),

b Stadtbibliothek Burgdorf (Standortgemeinde Burgdorf),

c Kulturschloss Burgdorf (Standortgemeinde Burgdorf),

d Regionalbibliothek Langnau (Standortgemeinde Langnau),

e Regionalmuseum Chüechlihus (Standortgemeinde Langnau).

4. **Region Bern-Mittelland**

4.1 Zur Region Bern-Mittelland gehören die Gemeinden nach Anhang 1 Ziffer 4 RKV.

4.2 Folgende Kulturinstitutionen werden in der Region Bern-Mittelland unterstützt:

a BeJazz (Standortgemeinde Köniz),

b Berner Kammerorchester (Standortgemeinde Bern),

c Bernisches Historisches Museum (Standortgemeinde Bern),

d Buskers Bern (Standortgemeinde Bern),

e CAMERATA BERN (Standortgemeinde Bern),

f DAS Theater an der Effingerstrasse (Standortgemeinde Bern),

g Konzert Theater Bern (Standortgemeinde Bern),

h Kornhausbibliothek (Standortgemeinde Bern),

i Kornhausforum (Standortgemeinde Bern),

k Kulturhof Schloss Köniz (Standortgemeinde Köniz),

l La Cappella (Standortgemeinde Bern),

m Mühle Hunziken (Standortgemeinde Rubigen),

n Reberhaus Bolligen (Standortgemeinde Bolligen).

5. **Region Thun Oberland-West**

5.1 Zur Region Thun Oberland-West gehören die Gemeinden nach Anhang 1 Ziffer 5 RKV. Sie ist unterteilt in drei Teilregionen.

5.2 Zur Teilregion Thun gehören folgende Gemeinden:
Amsoldingen, Blumenstein, Buchholterberg, Burgistein, Eriz, Fahrni, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Heiligenschwendi, Heimberg, Hilterfingen, Homberg, Horrenbach-Buchen, Oberhofen am Thunersee, Oberlangenegg, Pohlern, Reutigen, Schwendibach, Seftigen, Sigriswil, Steffisburg, Stocken-Höfen, Teuffenthal (BE), Thierachern, Thun, Uebeschi, Uetendorf, Unterlangenegg, Uttigen, Wachseldorn, Wattenwil, Zwieselberg.

5.3 Zur Teilregion Frutigen-Niedersimmental gehören folgende Gemeinden:
Adelboden, Aeschi bei Spiez, Därstetten, Diemtigen, Erlenbach im Simmental, Frutigen, Kandergrund, Kandersteg, Krattigen, Oberwil im Simmental, Reichenbach im Kandertal, Spiez, Wimmis.

5.4 Zur Teilregion Obersimmental-Saanen gehören folgende Gemeinden:
Boltigen, Gsteig, Lauenen, Lenk, Saanen, St. Stephan, Zweisimmen.

5.5 Folgende Kulturinstitutionen werden in der Teilregion Thun unterstützt:

a Kunstmuseum Thun und Thun-Panorama (Standortgemeinde Thun),

b Stadtbibliothek Thun (Standortgemeinde Thun),

c Gastspieltheater der Kunstgesellschaft Thun (Standortgemeinde Thun),

d Museumsschloss Thun (Standortgemeinde Thun),

e Schlosskonzerte Thun (Standortgemeinde Thun),

f Museum Schloss Oberhofen (Standortgemeinde Oberhofen).

5.6 Folgende Kulturinstitutionen werden in der Teilregion Frutigen-Niedersimmental unterstützt:

a Schloss Spiez (Standortgemeinde Spiez),

b Bibliothek Spiez (Standortgemeinde Spiez),

c Swiss Chamber Music Festival (Standortgemeinde Adelboden),

d Talmuseum Agensteinhaus (Standortgemeinde Erlenbach).

5.7 Folgende Kulturinstitutionen werden in der Teilregion Obersimmental-Saanen unterstützt:

a Gstaad Menuhin Festival (Standortgemeinde Saanen),

b Sommets musicaux de Gstaad (Standortgemeinde Saanen),

c Jazz Tage Lenk (Standortgemeinde Lenk).

6. **Region Oberland-Ost**

6.1 Zur Region Oberland-Ost gehören die Gemeinden nach Anhang 1 Ziffer 6 RKV.

6.2 Folgende Kulturinstitutionen werden in der Region Oberland-Ost unterstützt:

a Kunsthaus Interlaken (Standortgemeinde Interlaken, Matten, Unterseen),

b Interlaken Classics (Standortgemeinde Interlaken, Matten, Unterseen),

c Musikfestwoche Meiringen (Standortgemeinde Meiringen),

d Stiftung Holzbildhauerei Brienz (Standortgemeinde Brienz).

Anhang 2

13.11.2013 V
BAG 13–103, in Kraft am 1. 1. 2014

Änderungen

14.5.2014 V
BAG 14–50, in Kraft am 1. 7. 2014
17.9.2014 V
BAG 14–83, in Kraft am 1. 12. 2014
12.11.2014 V
über die Regionalkonferenzen, BAG 14–111 (II.), in Kraft am 1. 1. 2015
9.9.2015 V
BAG 15–63, in Kraft am 1. 11. 2015